

Stenographisches Protokoll.

97. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich.

Freitag, den 18. Dezember 1925.

Inhalt.

Personalien: Abwesenheitsanzeigen (1163).

Bundesrat: Büchsen Moser und Dr. Nechl in Unvereinbarkeitsangelegenheiten — Unvereinbarkeitsausschuss (1163).

Büchsen der Bundesregierung: Mitteilung über folgende vom Nationalrat gesetzte Gesetzesbeschlüsse: 1. II. Epidemiegesetznovelle; 2. Errichtung eines Bergbaufürsorgefonds; 3. XVI. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz; 4. XVI. Novelle zum Unfallversicherungsgesetz; 5. Änderung der §§ 79 bis 81 der Strafprozeßordnung (1163).

Verhandlungen: Mündliche Berichte, betr.: 1. II. Epidemiegesetznovelle — Berichterstatter Sturm (1163) — Kein Einspruch (1163);

2. Errichtung eines Bergbaufürsorgefonds — Berichterstatter Rötter (1163) — Kein Einspruch (1164);

3. XVI. Novelle zum Unfallversicherungsgesetz — Berichterstatter Haider (1164) — Kein Einspruch (1164);

4. Änderung der §§ 79 bis 81 der Strafprozeßordnung — Berichterstatter Dr. Salzmann (1164) — Kein Einspruch (1165).

Ausschüsse: Konstituierung des Unvereinbarkeitsausschusses (1163).

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Hugelmann eröffnet die Sitzung um 3 Uhr 15 Min. nachm. und erklärt das Protokoll über die Sitzung vom 3. Dezember I. J. als genehmigt.

Entschuldigt sind Dr. Reinprecht, Schnöll, Christian Fischer, Gspandl, Dr. Ender, Binder, Etter, Hösch und Rudolf Müller.

Der Unvereinbarkeitsausschuss hat sich konstituiert und gewählt: zum Obmann Speiser, zum Obmannstellvertreter Dr. Salzmann, zu Schriftführern Guller und Hocheneder.

Moser und Dr. Nechl überreichen Eingaben in Unvereinbarkeitsangelegenheiten. Dieselben werden dem Unvereinbarkeitsausschuss zugewiesen.

Das Bundeskanzleramt teilt folgende vom Nationalrat gesetzten Beschlüsse mit: 1. II. Epidemiegesetznovelle; 2. Errichtung eines Bergbaufürsorgefonds; 3. XVI. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz; 4. XVI. Novelle zum Unfallversicherungsgesetz; 5. Änderung der §§ 79 bis 81 der Strafprozeßordnung.

Vorsitzender: Diese Vorlagen wurden gemäß § 29 der Geschäftsordnung den zuständigen Ausschüssen zugewiesen.

Die XVI. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz wurde im Ausschuß noch nicht erledigt.

Bezüglich der übrigen Vorlagen beantrage ich, diese bei Umgangnahme von schriftlichen Ausschußberichten auf Grund mündlicher Berichterstattung sofort in Verhandlung zu ziehen.

Dieser Antrag wird, nachdem der Vorsitzende die Beschrifftähigkeit des Bundesrates festgestellt hatte, mit Zweidrittelmehrheit angenommen.

Es wird zur T. O. übergegangen. Der erste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Dezember 1925, betr. Änderung und Ergänzung des Gesetzes vom 14. April 1913, R. G. Bl. Nr. 67, über die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten (II. Epidemiegesetznovelle).

Berichterstatter Sturm: Hoher Bundesrat! Das vorliegende Gesetz ist nach den Vorkommnissen der letzten Zeit eine Selbstverständlichkeit, weil es ja nur beinhaltet, daß die Anzeige und die Behandlung übertragbarer Krankheiten etwas rigorosier gehabt werden soll und auch werden muß, als es bisher der Fall war. Es wird vielleicht nicht genügen, dies nur gesetzlich festzulegen, sondern es wird notwendig sein, daß man unsere Bevölkerung auch auf die moralischen Pflichten in dieser Hinsicht aufmerksam macht. Ich beantrage im Sinne des Ausschußbeschlusses, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Der Ausschußantrag wird angenommen.

Der nächste Gegenstand der T. O. ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Dezember 1925, betr. die Errichtung eines Bergbaufürsorgefonds.

Berichterstatter Rötter: Hoher Bundesrat! Der vorliegende Gesetzesbeschluß beabsichtigt die Schaffung eines Bergbaufürsorgefonds. Dieses Gesetz ist ein Notstandsgesetz und ist mit dem 31. August 1928 terminiert. Der Zweck der Vorlage ist die Herabminderung der Bruderladenlasten. Dieselben betragen vor dem Kriege ungefähr $2\frac{1}{2}$ Prozent und sind jetzt auf 8 Prozent angestiegen. Man erhofft durch das vorliegende Gesetz eine Herabminderung dieser Lasten auf ungefähr 4 Prozent. Das soll in der

1164

97. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 18. Dezember 1925.

Weise gemacht werden, daß man eine Kohlenabgabe einhebt, und zwar in der Höhe von 10 bis 45 g pro Tonne, abgestuft nach den verschiedenen Kohlen-gattungen.

Im Motivenbericht wird darauf hingewiesen, daß der Bergbau in Österreich sich in einer schwierigen Lage befindet. Das ist allerdings richtig und namentlich unser Kohlenbergbau leidet darunter, daß die produzierte Kohle von schlechterer Qualität ist als die ausländische Kohle und daß anderseits seine Gestehungskosten bedeutend höher sind, als sie im Auslande zumeist vorkommen. Ich stehe auf dem Standpunkte, daß durch diese Kohlenabgabe die Schwierigkeiten des Bergbaues wohl nicht vermindert werden, aber es ist, wie gesagt, ein Auskunftsmitteil, ein Notbehelf, und man meint, daß die Erhöhung der Kohlenpreise infolge dieser neuen Abgabe nicht mehr betragen wird als ungefähr ein halbes Prozent.

Obwohl gewisse Bedenken gegen diese Abgabe vorliegen, hat der Ausschuß beschlossen, Ihnen anzuraten, gegen die Gesetzwerbung der Vorlage keinen Einspruch zu erheben.

Der Ausschuszantrag wird angenommen.

Der nächste Gegenstand der T. O. ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Dezember 1925, betr. die Unfallversicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen (XVI. Novelle zum Unfallversicherungsgesetz).

Berichterstatter Haider: Hohes Haus! Die derzeitige Berufsgenossenschaftliche Unfallversicherungsanstalt der Eisenbahnen wird durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates eine Namensänderung erfahren und in Zukunft „Unfallversicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen“ heißen. Es sind bis jetzt wohl die meisten dem öffentlichen Verkehr dienenden Unternehmungen in der Berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherungsanstalt der Eisenbahnen versichert gewesen, aber es ist den diversen Unternehmungen freigestanden, sich entweder der genannten Anstalt zu bedienen oder sich bei einer sogenannten territorialen Arbeiterunfallversicherungsanstalt versichern zu lassen. Nun wird das vorliegende Gesetz aber eine Änderung dahingehend treffen, daß mit wenigen Ausnahmen alle dem Verkehr dienenden Betriebe bei der Unfallversicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen versichert sein müssen. Eine Ausnahmebestimmung besteht für jene Unternehmungen, die vom Bunde, vom Lande oder von der Stadt usw. geleitet werden. Diese Ausnahmebestimmung ist im § 4 des alten Unfallversicherungsgesetzes vom Jahre 1887 enthalten. Solange die österreichischen Unfallversicherungsanstalten die Mittel für ihre Leistungen nach dem Grundsatz der Kapitalsdeckung aufbrachten und diese kapitalistische Deckung für die versicherten Leistungen

ausreichte, war es nicht notwendig, für den Fall des Austrittes von Mitgliedsbahnverwaltungen aus der Berufsgenossenschaftlichen Anstalt vorzusehen. Seit jedoch die XIII. Novelle zum Unfallversicherungsgesetz die Berufsgenossenschaftliche Unfallversicherungsanstalt der Eisenbahnen auf ein Aufwanddeckungsverfahren beschränkt hat, so daß nur eine geringe Schwankungsrücklage gesichert ist, wurde für diese Anstalt eine Sicherung des Rentendienstes beim Austritte von Unternehmungen zur unbedingten Notwendigkeit. Damit ist gesagt, daß bezüglich der Tragung der Kosten der BUND auch eine wesentliche Erleichterung erfährt.

Es wäre wohl gegen den Beschuß des Nationalrates, eine Einwendung dahingehend zu erheben, daß unter den diversen privaten Verkehrsunternehmungen, wie zum Beispiel den Straßenbahnenunternehmungen, auch die Gemeinde Wien von der Verpflichtung ausgenommen ist, ihre Angestellten von nun an in der Unfallversicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen versichern zu lassen, und zwar eine Einwendung deswegen, weil bei diesem Unternehmen die Bestimmungen des § 4 des Unfallversicherungsgesetzes nicht voll und ganz beobachtet werden. Hierüber kann aber ein anderes Mal gesprochen werden und es können entsprechende Änderungen in dieser Hinsicht leicht erwirkt werden.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich heute mit dem Beschuß des Nationalrates beschäftigt und den Beschuß gefaßt, gegen dieses Gesetz eine Einwendung nicht zu erheben.

Der Ausschuszantrag wird angenommen.

Der nächste Gegenstand der T. O. ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1925, womit die §§ 79 bis 81 und 193 der Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, abgeändert werden.

Berichterstatter Dr. Salzmann: Hoher Bundesrat! Die Strafprozeßordnung vom Jahre 1873 enthält über das Zivilwesen Bestimmungen, die begreiflicherweise veraltet sind. Es wird daher in dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates vorgeschlagen, daß die moderneren Bestimmungen der Zivilprozeßordnung auch für das Strafverfahren übernommen werden. Eine Änderung ist schon aus dem Grunde notwendig, weil das Portofreiheitzaufhebungsgesetz sich mit einzelnen in der Strafprozeßordnung enthaltenen Bestimmungen über das Zivilwesen nicht mehr in Einklang bringen läßt. Auch in die neuen Verwaltungsreformgesetze sind die Bestimmungen über das Zivilwesen aufgenommen worden, wie sie die Zivilprozeßordnung enthält. Das Gesetz soll gleichzeitig mit den Gesetzen über das Verwaltungsverfahren und über das Verwaltungsstrafverfahren am 1. Jänner 1926 in Kraft treten.

97. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 18. Dezember 1925. 1165

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten beantragt, eine Einwendung gegen dieses Gesetz nicht zu erheben, und ich bitte daher das hohe Haus, diesem Antrage beizutreten.

Der Ausschusshantrag wird angenommen.

Die T. O. ist erledigt.

Nächste Sitzung: Dienstag, den 29. Dezember 1925, 2 Uhr 30 Min. nachm. T. O.:

Die am Sitzungstage vorliegenden verhandlungsreifen Gesetzesbeschlüsse (Beschlüsse) des Nationalrates.

Vorsitzender: Ich wünsche allen verehrten Frauen und Herren des Bundesrates angenehme Feiertage und schließe damit die Sitzung.

Schluß der Sitzung: 3 Uhr 30 Min. nachm.

